Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 33 (1939)
Heft: 10

Artikel: Die Verteidigung der Schweiz
Autor: Ragaz, Leonhard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-137445

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Erklärung gegen die Aufhebung der demokratiſchen Rechte.[1])

Die Jahresverſammlung der religiös-ſozialen Vereinigung der Schweiz proteſtiert dagegen, daß im Zuſammenhang mit der politiſchen Lage und der ſchweizeriſchen Mobiliſation die wichtigſten Volksfreiheiten, ohne die unſer Land keine Demokratie und das heißt keine Schweiz mehr iſt, teils eingeſchränkt, teils aufgehoben werden, insbeſondere das freie Wort, ohne das der Kampf des Geiſtes um die politiſche Wahrheit nicht möglich iſt. Sie macht darauf aufmerkſam, daß während der letzten Mobiliſation, als unſer Volk im Urteil über die Zeitereigniſſe viel uneiniger war, Maßnahmen wie die jetzt über uns verhängten unmöglich geweſen wären. Sie proteſtiert gegen alle Verfügungen, durch welche die verfaſſungsmäßigen Kompetenzen der Behörden an die militäriſchen Stellen abgegeben werden, ohne daß das Volk etwas dazu zu ſagen hatte, und warnt davor, als erſte Maßnahmen zur Verteidigung der Demokratie die wichtigſten Rechte des Bürgers in einer Weiſe einzuſchränken, wie ſie für die totalitären Staaten charakteriſtiſch iſt.

Die Verteidigung der Schweiz.

Die Schweiz muß verteidigt werden. Wer wollte das leugnen? Wir haben es nie geleugnet, haben vielmehr einen Teil unſerer Lebensarbeit und Lebenskraft gerade an dieſes Werk geſetzt, und meinen in aller Demut, dafür einen Beitrag geleiſtet zu haben, den nur die vollkommene Blindheit für geiſtige Dinge oder der, oft übrigens damit verbundene, abſolut ſchlechte Wille überſehen oder gar beſtreiten könnten. Die Frage war nie, *ob* man die Schweiz verteidigen wolle, ſondern immer bloß, *wie* man ſie am beſten und wirkſamſten verteidige.

Die Schweiz muß verteidigt werden. Heute, ſelbſtverſtändlich, ganz beſonders. *Aber nicht vor allem an der Grenze, ſondern vor allem im Innern des Landes ſelbſt,* nicht in erſter Linie gegen mögliche oder wirkliche äußere Feinde, ſondern in erſter Linie gegen ihre eigenen Söhne. Das iſt die Lage, in der wir uns nun befinden. Es iſt lebenswichtig, daß wir ſie mit ſcharfer Klarheit erkennen, daß wir ſie uns und andern nicht verhüllen. Das iſt der Ort, wo jetzt zuerſt die Schweiz, die Schweiz als *Schweiz,* verteidigt werden muß.

Daß dies der Fall iſt, beweiſen die Dokumente, die ich im Wortlaut hieher ſetze, weil ich meine, es ſei wichtig, entſcheidend wichtig, daß jeder Schweizer ſie kenne, daß jeder Schweizer ſie leſe. Der Bundesrat (oder muß ich ſagen: der General?) hat, nachdem jener Preſſe-Erlaß vorausgegangen war, den ich im letzten Hefte ſchon als Militär-

[1]) Dieſe Reſolution iſt von der Jahresverſammlung beſchloſſen worden.

diktatur in optima forma, zunächſt auf dieſem zentralen Gebiete, bezeichnen mußte, die folgende Kundgebung erlaſſen:

Verordnung über den Schutz der Sicherheit des Landes.

Art. 1. Das *Armeekommando* wird unter Vorbehalt der dem Bundesrat nach dem Geſetz zuſtehenden Befugniſſe ermächtigt, die zur Wahrung der Landesſicherheit nötigen Anordnungen zu treffen. Für den Schutz der Landesſicherheit im Gebiet des Nachrichtendienſtes gilt der Bundesratsbeſchluß vom 8. September 1939. Die Befugniſſe der Territorialkommandos (Verordnung über den Territorialdienſt vom 4. Januar 1939) bleiben vorbehalten.

Art. 2. *Die bürgerlichen Behörden haben den Anordnungen des Armeekommandos und ſeiner ermächtigten Stellen nachzukommen.* Die bürgerlichen Behörden, insbeſondere die Polizei des Bundes und der Kantone, ſollen die Armee und die militäriſchen Stellen in der Wahrung der Landesſicherheit unterſtützen und ihnen alle zweckdienlichen Meldungen zukommen laſſen.

Art. 3. *Soweit die Wahrung der Landesſicherheit es zuläßt,* haben die militäriſchen Stellen die Unverletzlichkeit der Perſon, des Privateigentums und die privaten Rechtsverhältniſſe zu achten. Sie ſollen *nicht ohne Not* die Befugniſſe und die Tätigkeit der bürgerlichen eidgenöſſiſchen und kantonalen Behörden durchkreuzen oder den normalen Gang der Verwaltung und der Rechtspflege ſtören.

Art. 4. *Jedermann hat einem Befehl, der unter Berufung auf die Landesſicherheit von zuſtändigen militäriſchen Stellen an ihn gerichtet wird, nachzukommen.*

Art. 5. *Die zuſtändigen militäriſchen Stellen ſind berechtigt, jederzeit Grundſtücke, Gebäude und andere Räumlichkeiten zu betreten und zu durchſuchen, wenn die Landesſicherheit es erfordert, und ſie können verdächtige Perſonen durchſuchen.*

Art. 6. *Jedermann hat in ſeiner Verfügung ſtehende Räume und Behältniſſe auf Verlangen der zuſtändigen militäriſchen Stellen zu öffnen und die darin enthaltenen Gegenſtände und Schriftſtücke vorzulegen. Gegenſtände und Schriftſtücke können beſchlagnahmt werden.*

Art. 7. *Jedermann iſt verpflichtet, ihm zur Kenntnis kommende Tatſachen, welche die Landesſicherheit berühren, der nächſten Polizeibehörde oder dem nächſten Militärkommando zu melden. Jedermann iſt verpflichtet, den zuſtändigen militäriſchen Stellen alle im Intereſſe der Landesſicherheit von ihm verlangten Auskünfte zu erteilen.*

Art. 8. Beruft ſich jemand auf ihn bindende Amts-, Berufs- oder andere Geheimniſſe, deſſen Preisgabe ſtrafbar wäre, ſo beſchränkt ſich die militäriſche Stelle darauf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und übermittelt die Angelegenheit dem Juſtizdepartement zum Entſcheid über den erhobenen Einwand. Die militäriſche Stelle hat die erhaltenen Kenntniſſe Unbefugten gegenüber geheimzuhalten.

Art. 9. Ueber die erhaltene Mitteilung der Durchſuchung von Grundſtücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Perſonen hat die handelnde militäriſche Stelle ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll iſt von der handelnden militäriſchen Stelle und der Perſon, die ihr Mitteilung erſtattet hat und der gegenüber die Unterſuchung durchgeführt wurde, zu unterzeichnen.

Art. 10. *Die zuſtändige militäriſche Stelle kann in dringenden Fällen, wenn die Aufrechterhaltung der militäriſchen Ordnung oder andere militäriſche Intereſſen oder die Wahrung der Landesſicherheit und die Neutralität des Landes es gebieten, öffentliche Verſammlungen und Kundgebungen verbieten. Von dem Verbot iſt der zuſtändigen Behörde des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde Mitteilung zu machen.*

Art. 11. *Wer verdächtigt ist, eine der Pflichten zum Schutze der Landessicherheit verletzen zu wollen oder sie bereits verletzt zu haben, kann unter militärische oder polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die Ueberwachung seines Brief-, Telegramm- und Telephonverkehrs kann angeordnet werden. Es kann ihm ein Zwangsaufenthalt angewiesen werden.* Die Maßnahmen sind aufzuheben, sobald eine Notwendigkeit dafür nicht mehr besteht.

Art. 12. Wer zufolge einer der vorstehenden Maßnahmen unverschuldet Schaden erlitten hat, hat Anspruch auf angemessene Entschädigung. Ueber Entschädigungsansprüche entscheidet eine durch den Bundesrat zu bestellende Kommission unter dem Vorsitz eines Bundesrichters. Der Entscheid ist endgültig.

Diesen zwölf Artikeln folgen noch Bestimmungen über die Strafen und Strafverfahren.

Es ist für die Dokumentation wie für die Illustrierung der ganzen Lage, in der wir uns befinden, notwendig, daß ich noch die zwei andern vorläufig in Betracht kommenden Kundgebungen hinzufüge.

Da ist einmal der *Presse-Erlaß.*

Der Bundesrat hat folgenden Beschluß zum Schutze der Sicherheit des Landes im Gebiete des *Nachrichtendienstes* erlassen:

Art. 1. Das *Armeekommando* wird beauftragt, zur Wahrung der *inneren und äußeren Sicherheit des Landes* und für *Aufrechterhaltung der Neutralität* die Veröffentlichung und Uebermittlung von *Nachrichten und Aeußerungen,* insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Armeekommando bezeichnet die militärischen und zivilen Stellen, welchen diese Aufgaben übertragen werden.

Art. 2. Die anzuordnenden Maßnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen. Sie bestehen in *Weisungen,* in allgemeinen oder besonderen *Verboten,* in *Konzessionsentzug,* in der Verfügung der *Konfiskation,* in *Zensurmaßnahmen,* in der *Einstellung des Betriebes* oder ähnlichen Vorkehrungen.

Art. 3. Die Einführung der allgemeinen *Vorzensur* und der *Konzessionspflicht* auf dem Gebiete der Presse und der Presse- und Nachrichtenagenturen kann nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden.

Art. 4. Gegen Verfügungen, durch die die Vorzensur bei einzelnen Unternehmungen oder bestimmten Berufsgruppen, der Konzessionsentzug, die Einstellung des Betriebes oder ähnliche einschneidende Maßnahmen angeordnet werden, besteht das *Beschwerderecht* an eine Kommission, deren Zusammensetzung vom Bundesrat im *Einvernehmen mit der Armeeleitung* bestimmt wird. Vorsitzender dieser Kommission soll ein Mitglied des Bundesgerichtes sein.

Art. 5. Den Bedürfnissen der Landesregierung und der Kantonsregierungen ist Rechnung zu tragen.

Maßnahmen, die in den Bereich der eidgenössischen Zollverwaltung, der eidgenössischen Anstalten des Verkehrs sowie der Nachrichtenübermittlung und der ihnen unterstellten privaten Unternehmungen eingreifen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder den von ihm bezeichneten Amtsstellen zu treffen.

Art. 6. Bei allgemeinen Maßnahmen im Bereiche der Presse sind Vertreter des Pressewesens als Berater heranzuziehen.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt bei Bedarf die notwendig erscheinenden allgemeinen Weisungen über die Durchführung der Ueberwachung nach Art. 1.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am 8. September 1939 in Kraft.

Zu diesem „Grunderlaß" kommt ein Ausführungs-Erlaß, der nicht weniger bedeutsam ist.

ARMEESTAB

Abteilung für Preſſe und Funkſpruch.

Sektion Buchhandel.

Allgemein verbindliche Mitteilung Nr. 1.

Die von unſerem Lande erklärte *Neutralität* verlangt auch vom Schweizer *Buchhandel* Zurückhaltung und Selbſtdiſziplin. Die Behörde und die Armee haben dem Buchhandel großes und verſtändnisvolles Vertrauen entgegengebracht, indem ſie ihm ſelbſt die Ueberwachung ſeiner beruflichen Tätigkeit in Mobiliſations- und Kriegszeiten übertragen haben.

Wir wollen nun beweiſen, daß dieſes Vertrauen gerechtfertigt war und bleiben wird.

Als zuſtändige Behörde für die Ueberwachung des Buchhändlervereins oder der Société des Librairies et Editeurs de la Suisse Romande iſt eine Abteilung für Preſſe und Funkſpruch beim Armeeſtab, Bern, Münzgraben 2, geſchaffen worden.

Sie ſind alle durch Vermittlung des Schweizeriſchen Buchhändlervereins oder der Société des Libraires et Editeurs de la Suisse Romande in den Beſitz des *Grunderlaſſes vom 8. September 1939* der Abteilung für Preſſe und Funkſpruch beim Armeeſtab gelangt.

Dieſer Grunderlaß iſt rechtsgültig und für Sie verbindlich.

Weiter wird folgendes angeordnet:

a) *Verlag.* Die normale Verlagstätigkeit ſoll in keiner Weiſe behindert werden. *Um aber den Verleger vor Schaden zu bewahren, wird empfohlen, alle Manuſkripte oder Druckfahnen, deren Inhalt mit den Beſtimmungen des „Grunderlaſſes" im Gegenſatz ſtehen könnte, der Sektion Buchhandel beim Armeeſtab, Bern, Münzgraben 2, zur Prüfung einzureichen. Geſchieht das nicht, ſo läuft der Verleger Gefahr, daß ihm der Verkauf der in Frage ſtehenden Druckſchrift verboten wird.*

Ebenſo iſt die Veröffentlichung *hetzeriſcher, reinen Propagandazwecken dienenden Broſchüren* und Bücher ſowie antidemokratiſcher Schriften zu unterlaſſen.

Die Sektion für Buchhandel hat das Recht, gegebenenfalls *Publikations- und Betriebsverbote* oder *die Konfiskation* auszuſprechen. In Fällen böswilliger, bewußter Mißachtung der Vorſchriften und Erlaſſe wird bei den zuſtändigen Berufsorganiſationen um die Verhängung der Sperre über den Fehlbaren erſucht, unter Bekanntgabe an die Abteilung für Preſſe und Funkſpruch beim Armeeſtab.

Ein Beſchwerderecht ſteht jedem ſich geſchädigt fühlenden Verleger zu.

Die Beſchwerde iſt ſchriftlich der „Sektion Buchhandel", Münzgraben 2, Bern, einzureichen.

b) *Sortiment.* (Sortimenter, Groſſiſten, Wiederverkäufer, Betriebe mit Kiosken und Depoſitären.)

Der Verkauf an Private und das Ausſtellen ſenſationeller oder hetzeriſcher Propagandaſchriften jeder Art des In- und des Auslandes iſt ſofort einzuſtellen.

Eine Vermittlung darf nur auf ſchriftliche Beſtellung hin an Amtsſtellen erfolgen.

Es wird beſtimmt darauf gerechnet, daß dieſe Vorſchrift ſtreng durchgeführt wird, damit ein effektives Verbot jeder einzelnen Schrift umgangen werden kann.

Durch Vertrauensleute wird eine Ueberwachung durchgeführt.

In wirklichen Zweifelsfällen kann unter Vorlage eines Prüfungsexemplares bei der „Sektion Buchhandel", Bern, Münzgraben 2, eine Entſcheidung eingeholt werden.

Bei Verſtößen gegen die Beſtimmungen des Grunderlaſſes vom 8. September 1939 und der vorliegenden allgemein verbindlichen Mitteilung Nr. 1 erfolgt Verwarnung; bei fortgeſetzter, bewußter Zuwiderhandlung Antrag auf Buße oder Sperre bei der zuſtändigen Vereinsleitung, unter Bekanntgabe des Falles an die Abteilung für Preſſe und Funkſpruch beim Armeeſtab.

In jedem Falle ſteht das *Beſchwerderecht* offen. Jede Beſchwerde iſt ſchriftlich an die „Sektion Buchhandel", Bern, Münzgraben 2, zu richten.

Erſparen Sie mir die Pflicht, mit Strafmaßnahmen eingreifen zu müſſen. Ich rechne auf die tatkräftige Mithilfe aller ſchweizeriſchen Buchhändler und der dem Buchhandel angeſchloſſenen Betriebe und auf das kollegiale Zuſammenarbeiten aller Buchhändler an den einzelnen Orten. Eine ſtraffe Selbſtkontrolle iſt unſer viel würdiger als Verbote und Strafen und entſpricht letzten Endes dem wahren Sinn unſerer demokratiſchen Staatsauffaſſung.

Jeder ſei auf ſeinem Poſten für ein freies und unabhängiges Vaterland.

Abteilung für Preſſe und Funkſpruch im Armeeſtab, Sektion Buchhandel.
Lang.

PS. Es wird ausdrücklich darauf hingewieſen, daß Betriebe mit Filialen, Kiosken und Depoſitären ſelbſtverſtändlich verantwortlich ſind für die Durchführung aller Weiſungen durch die von ihnen belieferten Betriebe und Verkaufsſtellen.[1])

Dem Erlaß iſt ein *Revers* beigeheftet, den die Angeſprochenen unterzeichnen ſollen und worin ſie nicht nur erklären, daß ſie den Erlaß empfangen hätten, ſondern auch, daß ſie ſich ihm unterzögen.

Das alſo iſt die neue Verfaſſung der demokratiſchen Schweiz.

Um den Sachverhalt noch kräftiger zu illuſtrieren, müßte man daneben noch den *Bundesbrief* von 1291 ſetzen und dazu die weſentlichſten Teile der *Bundesverfaſſung.*[2]) Denn wie der Bundesbrief nach ſeinem Sinn und Geiſt, ſo iſt die Bundesverfaſſung in jenen weſentlichſten Beſtandteilen durch dieſe, den „Vollmachten" (pleins pouvoirs) entſprungenen Diktate *aufgehoben.* Aufgehoben ſind alle jene Rechte, die man von jeher als Fundamente und Heiligtümer nicht nur der Demokratie im engeren Sinne, ſondern auch des Liberalismus betrachtet hat: die Freiheit des geſprochenen, geſchriebenen und gedruckten Wortes; die Freiheit der Verſammlung und Organiſation; die Freiheit der Oppoſition, der Kritik, des politiſchen Kampfes; dazu die Freiheit des Verkehrs von Perſon zu Perſon (das Poſt-, Telegraphen- und Telephongeheimnis) und mit alledem und anderem dazu die Würde der Perſon, die mit der Freiheit verbunden iſt und durch die Freiheit anerkannt wird, kurz, die Errungenſchaften eines Kampfes der Jahrhunderte, der bisher den Stolz, die Freude, die Ehre, ja die Heiligkeit der geſchichtlichen Erinnerung bildete. Was Blut und Schweiß der Edelſten und Größten koſtete, was durch Kerker und Scheiterhaufen erkauft worden iſt, was die Frucht des echteſten Heldentums und Martyriums aller Zeiten bildet, wird mit einem Federſtrich durchgetan. Das bedeuten dieſe Dokumente, nichts anderes.

---

[1]) Die Sperrungen ſind meiſtens von der Redaktion.

[2]) Man vergleiche beſonders: Art. 2 („Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenoſſen"); Art. 4 („keine Untertanen"), Art. 55 („Preßfreiheit"); Art. 56 („Freiheit der Vereinsbildung"); Art. 58 („keine Ausnahmegerichtsbarkeit"); Art. 89 („Für Bundesbeſchlüſſe Zuſtimmung beider Räte nötig"); Art. 102 (Alle Funktionen des Bundesrates ſollen *„innert den Schranken der gegenwärtigen Verfaſſung"* geſchehen).

Aus der Reihe dieſer Diktaturmaßregeln, welche die Aufhebung aller wertvollſten Ergebniſſe des liberalen und demokratiſchen Zeitalters bedeuten, hebt ſich beſonders *eine* hervor: die Wiedereinführung der *Zenſur*. Und zwar für den Buchhandel bereits die nur ganz leicht maskierten *Vorzenſur*, die übrigens im Preſſe-Ukas auch für die Zeitungen und Zeitſchriften ſchon in Ausſicht geſtellt iſt. Und nun muß man bedenken, daß auf der einen Seite die Geſchichte der Zenſur durchgängig die Geſchichte eines elenden Bundes von Dummheit und Gewalt geweſen iſt, auf der andern aber der Kampf um ihre Aufhebung ein Haupt- und Zentralſtück des ganzen Kampfes gegen die Unterdrückung der freien Bewegung des Geiſtes durch die ſtupide Anmaßung höchſt unberufener, bald kirchlicher, bald ſtaatlicher Gewalt.

Die Diktate bedeuten weiter *die vollkommene Abdankung der bürgerlichen vor der militäriſchen* Gewalt und damit wieder die Aufhebung einer fundamentalen Errungenſchaft jahrhundertelangen Kampfes um die ſtaatliche Sicherung von Recht und Freiheit durch Trennung der Gewalten, ja eigentlich noch mehr: das Verſinken in einen Zuſtand, der in der ganzen Geſchichte des Abendlandes nur in ganz ſeltenen Fällen und verrohten Zeiten dageweſen iſt, die unbedingte Herrſchaft des Soldaten über den Bürger, des Krieges über den Frieden und in alledem die Herrſchaft der Gewalt über das Recht. Der Soldat darf auf eine bloße Verdächtigung hin, ich könnte etwas *„wollen"*, was das Militär als gegen die „Sicherheit" der Schweiz gerichtet betrachtete, in meine Wohnung eindringen, meine Bücher und Brieffſchaften durchſuchen und beſchlagnahmen, mich verhaften, mir einen Zwangsaufenthalt anweiſen oder doch mich militäriſch oder polizeilich bewachen, meinen Brief- und Telephonverkehr kontrollieren und was all dieſe ſchönen Dinge mehr ſind, und er iſt auch die Inſtanz, die entſcheidet, wenn ich an Recht und Verfaſſung appellieren will. Und dabei — das ſcheint man ganz zu vergeſſen — ſind wir ja gar nicht im Kriege, und iſt es nicht einmal wahrſcheinlich, ſondern bloß möglich, daß die Schweiz überhaupt in den Krieg hineingeriſſen wird.

Wir haben in dieſen Erlaſſen eine vollkommene *Militärdiktatur*. Das Wort, das vorher manchen zu ſtark erſchien, iſt nun gerade auch von auf der Rechten ſtehenden bürgerlichen Männern ausgeſprochen worden. *Wir haben eine vollkommene Militärdiktatur, nicht nur über das politiſche, ſondern über das ganze geiſtige Leben.*

Am kraſſeſten tritt dieſer Sachverhalt wieder in der Tatſache der *Zenſur*, ausgeübt durch das *Militär*, hervor. Das Militär, ſtatt das zu tun, was *ſeine* Sache iſt, ſoll ausgerechnet das tun, was der Natur der Dinge nach *am allerwenigſten* ſeine Sache iſt: das *geiſtige* Leben überwachen. Das Geſchäft des Säbels und das der Feder vertragen ſich in der Regel ſchlecht miteinander. Gerade in der Politik ſind die Militärs nur ganz ausnahmsweiſe wohlorientiert und hervorragend urteils-

fähig. Und da ſoll nun irgendein Hauptmann oder Major, der ſeine politiſche Weisheit vielleicht aus ſeinem Leibblatt oder von ſeinem Stammtiſch hat, Männer kontrollieren, die ein Leben an die Erkenntnis dieſer Dinge geſetzt haben! Was würde dieſer Hauptmann oder Major ſagen, wenn die von ihm in ihrem Berufe Kontrollierten *ihn* in dem ſeinigen kontrollieren und ihm über die Anlegung von Schützengräben oder das Feuer von Maſchinengewehren Anweiſung geben wollten? Aber ſo wenig ſie — in der großen Mehrzahl der Fälle — dazu berufen ſind, ſo wenig iſt er berufen, ſie über die rechte politiſche Haltung zu belehren, und nur vollendete Unwiſſenheit über die Aufgabe kann die Anmaßung, das tun zu wollen, ein wenig entſchuldigen.

Wir haben in dieſen Erlaſſen — das iſt die dritte Feſtſtellung — *die Diktatur überhaupt.* Wir haben darin den totalen Staat. Es fehlt daran nun nichts mehr. Das letzte Mal habe ich erklärt, es fehle nur noch das *Konzentrationslager.* Jetzt iſt auch dieſes da. Es iſt in der Vollmacht vorhanden, „Verdächtigen" einen „Zwangsaufenthalt" anzuweiſen. Was iſt das anders als das Konzentrationslager in nuce? Die Umzäunung und das übrige Zubehör würden ſich ſchon auch einſtellen. Auch fehlt nicht das übelſte Inventar der Diktaturſtaaten: die „Pflicht" zur *Denunziation.* Stellen wir feſt: Wir wehren uns an der Grenze gegen die Bedrohung unſeres Landes durch die Diktatur — dies, und nicht der „Schutz der Neutralität" iſt die tragende Kraft und das Pathos der Mobiliſation — und richten hinter dieſem Wall bei uns ſelbſt die Diktatur auf: *benutzen* ihn für dieſen Zweck.

Das aber iſt die *Aufhebung der Schweiz.* Darüber iſt kein Wort zu verlieren. Was übrig bleibt, wenn dieſe Diktatur volle Wirklichkeit wird, iſt keine Schweiz mehr. Uns, die wir noch *vor* 1914 gelebt haben, ſogar ſehr lange vorher, die wir die *wirkliche* Schweiz erlebt und gelebt haben, als Selbſtverſtändlichkeit, uns iſt es in dieſen Wochen oft, als ob wir träumten, einen Albdruck-Traum träumten. „Das ſoll noch die Schweiz ſein, *unſere* Schweiz? Das iſt nicht mehr die Schweiz; wir haben die Schweiz *verloren!*" O Auguſtin Keller, Ruchonnet, Droz, Welti und Stämpfli; o Gottfried Keller und Jeremias Gotthelf; o Hilty und du vor allem, Vinet; o Peter Konradin Planta, Johann Georg Hoſang, mein Kollege und väterlicher Freund an der Kantonsſchule in Chur — o ihr zahlloſen Schweizer der wirklichen Schweiz: müßtet ihr euch nicht im Grabe umkehren, wenn ihr von ſolchen Dingen vernähmet? Müßte nicht euer Todesſchlummer durch furchtbare Träume verſtört werden: „Die Schweiz, unſer Leben, unſer Herz und Hort, unſere Freude und Ehre, ſie iſt verloren!"

Das iſt der Sachverhalt: die Schweiz iſt, wenn dieſe Diktatur volle Wirklichkeit wird, verloren, ihre Verteidigung an der Grenze wird zum Hohn. Sie iſt in dieſen Erlaſſen ſchon verloren und muß wieder erobert werden.

Warum denn aber und wozu dieſer Vorſtoß der Diktatur im Innern der Schweiz?

Handelt es ſich etwa um eine *Notwendigkeit*, eine bittere, ſchmerzliche? Keine Rede davon! Es ſind gar keine Tatſachen, aber auch gar keine vorhanden, die ihn auch nur von ferne rechtfertigten. Unſere Preſſe iſt ſo zahm, daß ſie zahmer gar nicht mehr ſein könnte, nicht zuletzt die kommuniſtiſche, um von der ſozialdemokratiſchen zu ſchweigen. Und zwar ſchon längſt, nicht erſt infolge der Zenſur. Soweit eine wirkliche Kontrolle des „*Nachrichtenweſens*" oder die Unterdrückung von „*Spionage*" in Betracht kommt, ſo genügen wohl ſchon die vorhandenen Beſtimmungen, oder es ließen ſich ſolche ſchaffen, die ganz anders ausſähen als dieſe „Erlaſſe". Man iſt von 1914 bis 1918 ohne ſolche ausgekommen. Auch iſt ja, zum Unterſchied von damals, das ganze Volk — das Volk ſelbſt! — in der außenpolitiſchen Stellungnahme vollkommen einig. Auch im inneren Leben herrſcht der tiefſte „Burgfriede". Die Sozialdemokraten ſind, und zwar im Ernſte, die Brävſten von allen, und die Kommuniſten, ſoweit ſie überhaupt noch etwas bedeuten — aber eigentlich bedeuten ſie nichts mehr — trachten, darin die Sozialdemokraten noch zu übertrumpfen. Kurz, es iſt weit und breit nicht eine Spur von wirklichem Grund für dieſen Vorſtoß der Diktatur — und dazu Militärdiktatur! — zu entdecken.

Was iſt denn ſein wirklicher Sinn?

Ich ſehe ihn in zweierlei Geſtalt: einer harmloſeren und einer gefährlichen.

Einer harmloſeren. Es kann die *Angſt* ſein — die Angſt, daß etwas geſagt oder getan werde, was als Verletzung der Neutralität erſcheinen und uns Gefahren zuziehen könnte. Dieſe Angſt mag gerade in militäriſchen Kreiſen, die ja, wie ſchon bemerkt worden iſt, meiſtens politiſch wenig orientiert ſind und darum zu abergläubiſcher Furcht beſonders geneigt ſein mögen, verbreitet ſein. Wenn dem ſo iſt, ſo zeigt ſich wieder die „Neutralität" als ein Götze, an dem wir noch zugrunde gehen können. Denn ſelbſtverſtändlich kann dieſe Angſt uns nicht *helfen*. Wenn die Diktatoren uns überwältigen wollen, dann werden ſie dafür auch bei der maßloſeſten „Neutralität" immer einen Anlaß finden. Die Angſt wird dagegen ſelbſt zur großen Gefahr. Und man ſoll doch nicht glauben, daß die diktatoriſchen Raubvögel uns nicht freſſen, wenn wir uns alle in — Haſen verwandeln!

Ich glaube aber, daß ein anderes Motiv überwiegt, ein Motiv, das freilich nicht allen, die von ihm beherrſcht werden, *bewußt* zu ſein braucht. Man benützt den Anlaß, um mit all dem aufzuräumen, was einem ſchon längſt verhaßt geweſen iſt: mit allem Antimilitarismus, ja Pazifismus, aber auch mit allem ernſthaften Sozialismus, überhaupt mit aller wirklichen *Oppoſition*, mit allem, was in den Augen der Kreiſe, die in Betracht kommen — und es ſind die *herrſchenden* Kreiſe — gefährlich und unzuläſſig, die „Sicherheit", wie ſie dieſe auffaſſen,

bedrohend ist. Sie können dabei ehrlich der Ueberzeugung sein, die Unterdrückung, ja Ausrottung dieser Dinge gehöre zur Verteidigung der Schweiz, auch zur militärischen. Denn sie sehen es in ihrer Borniertheit und in ihrem Haß wirklich so. Und sie sehen, völlig unwissend, wie sie in *diesen* Dingen sind, *Gespenster*. Darum wollen sie aufräumen, wollen auch über die militärische Notwendigkeit (wie sie diese verstehen) hinaus die Gelegenheit benutzen. Sie fürchten wohl auch die *Revolution*, die im Hintergrund der nun eingetretenen Geschehnisse lauert, und wollen sie von vornherein verhindern. Diese Furcht ist nicht ohne Grund, aber die Mittel, mit denen sie die Revolution verhindern wollen, sind erst recht geeignet, sie zu fördern. Und dabei die Schweiz in den Untergang zu treiben! Es ist die Sachlage, die *wir* stets gesehen, auf die wir, ohne viel Gehör zu finden, immer wieder warnend hingewiesen haben. *Hier lauert die weitaus schwerste Gefahr für die Schweiz; hier ist diese am direktesten mit Untergang bedroht.* Die Schweiz soll in diesem Geiste so verteidigt werden, daß die Schweiz aufhört.

Oder ist dies etwa Schwarzseherei, wenn nicht gar Verleumdung?

Es gibt einen absolut stichhaltigen Beweis, daß das durchaus nicht der Fall, sondern jene Annahme richtig ist: *das ist das schlechte Gewissen derer, die diese Erlasse fabriziert und veröffentlicht haben.* Sie haben nicht gewagt, ihnen den rechten Namen zu geben. Der Presse-Erlaß heißt: „Ueber den Schutz der Sicherheit des Landes auf dem Gebiete des *Nachrichtenwesens*" und die endgültige Einsetzung der Militärdiktatur: „Verordnung über den Schutz der Sicherheit des Landes", und zwar, wie man in der Presse erklärte, „*vor Spionage*".

Wozu noch ein anderer Umstand kommt, der nicht weniger beweiskräftig und in diesen Wochen mit Recht immer wieder hervorgehoben worden ist: *die geschilderte Militärdiktatur ist unmittelbar nach dem Schluß der Bundesversammlung* — am folgenden Tag — *erklärt worden.*

Es war schon aufgefallen, daß der Bundespräsident Etter, nachdem die versuchte völlige Ausschaltung des Parlamentes nicht gelungen war, in seiner Antwort auf die eingegangenen Interpellationen die wichtigste von allen, die sich auf die *Volksrechte und Volksfreiheiten* beziehende, mit Schweigen übergangen hatte. Der Grund dieses Verhaltens wurde sofort klar: *Man wagte nicht, mit solchen Vorschlägen vor das Parlament zu treten.* Und warum wagte man es nicht? Etwa, weil man Widerstand hätte erwarten müssen, wenn es sich bloß um die Ordnung des „Nachrichtenwesens" oder um Maßregeln gegen die „Spionage" gehandelt hätte? Es handelte sich eben um etwas ganz anderes, das auch diese gezähmte und kindlich gehorsame Versammlung *nicht* angenommen hätte! Daher das Verfahren! Der Schluß ist zwingend, unentrinnbar. Dazu kommt aber, als Ergänzung, daß auch der *parla-*

mentariſche Ausſchuß, der für dieſe Dinge geſchaffen worden iſt, nicht begrüßt wurde. Es hat ſich ſofort gezeigt, wie richtig meine Erklärung war, daß die „Neutralitäts-Kommiſſion" keinen ernſthaften Schutz gegen den Mißbrauch der diktatoriſchen Vollmachten gewähren werde, die man, in dem Beſtreben, nur recht brav zu erſcheinen, nur recht die „Einigkeit" zu zeigen, ſo leichtfertig dem Bundesrat erteilt hatte. Nun haben wir die erſte Frucht dieſes Gehorſams und dieſer „Einigkeit": *einen tiefen Riß, der durch die vorher wirklich vorhandene Einigkeit geht*, die Unterdrückung des einen Volksteils durch den anderen, das heißt: der großen Mehrheit durch eine kleine Minderheit. Es war die Preisgabe der Schweiz im Intereſſe ihrer — Verteidigung!

Damit habe ich die *Folgen* ſchon angedeutet, die ſich aus dieſem Sachverhalt für die Schweiz ergeben. Ihre allgemeine und grundſätzliche Form habe ich ſchon genug betont: die an den Grenzen zu verteidigende Schweiz wird dadurch im Innern preisgegeben. Ich füge auf dieſer Linie hinzu: *dieſe innerpolitiſch preisgegebene Schweiz wäre auch außenpolitiſch dem ſicheren und baldigen Untergang geweiht.* Das könnte gar nicht anders ſein. Mehr im Einzelnen würde — auch das iſt ſchon angedeutet worden — die Folge ſein, daß die wirklich vorhandene *Einheit* des Willens zerriſſen würde. Das würde ſich raſch im Innern des Landes zeigen; ja, es hat ſchon begonnen. Aber das wirkte ſelbſtverſtändlich und bald auch auf die *militäriſche* Front. Sobald es den Soldaten klar würde, für *was* für eine Schweiz man ihnen zumute, ſich zu wehren, geſchähe ſofort eine tötliche Erſchütterung. Es könnten ſich die Vorgänge von 1798 in viel größerem Stile wiederholen. Und auch im Innern wäre der Geiſt, der jetzt unſer Volk beſeelt, bald gelähmt. Die Schweiz, von Außen her vielleicht unbeſiegbar, wäre durch Schweizer von Innen her in den Untergang geſtürzt.

Das iſt — nochmals ſei es geſagt — unſere Lage.

Was ergibt ſich daraus?

Ich antworte: die *Verteidigung* der Schweiz. Und zwar an *dieſer* Stelle. Es muß raſch, ohne Verzug, eine *Erhebung* gegen den Verſuch ihrer Preisgabe ſtattfinden. Und zwar eine *gründliche*. Anzeichen dafür ſind jene Proteſte, ſogar aus dem bürgerlichen Lager, vor allem aus ihm, die allgemeine Volksſtimmung, deren Ausdruck ſie ſind, namentlich aber das einſtimmige Vorgehen der Regierung von Baſelſtadt, ausgerechnet der vorſichtigſten der Städte — wie paradox! — die alle anderen Kantonsregierungen auffordert, mit ihr gegen dieſe Abdankung der bürgerlichen Regierungsgewalt vor der militäriſchen zu proteſtieren. Es muß der raſche und völlige *Rückzug* dieſer ganzen Diktatur-Erklärungen gefordert werden. Eine Volksbewegung muß kommen, die das *durchſetzt*. Sie wird ihrerſeits weit über das nächſte Ziel hinaus *rettend* ſein, wird eine Bewegung auf jene *neue* Schweiz hin auslöſen, die allein Verheißung hat, zu retten und gerettet zu werden.

Wird diese Bewegung kommen? Wird die vorhandene anhalten, wachsen, sich durchsetzen?

Schwere *Zweifel* sind leider nicht nur erlaubt, sondern um der Wahrheit willen geboten.

Da ist einmal jene *falsche Gutmütigkeit* des Schweizers, die sich weigert, die Dinge so zu sehen, wie sie sind; die immer geneigt ist, zu sagen: „So schlimm wird es doch nicht sein; man soll nicht übertreiben!", die sogar eine seltsame Tendenz hat, alles Falsche, ja Böse zu entschuldigen und allem Echten und wirklich Guten Mißtrauen entgegenzubringen. Mit dieser Art rechnet der Bundesrat, wenn er schleunigst eine Erklärung herausgibt, die den entstandenen Unwillen beschwichtigen soll, aber an der Sache nicht das Geringste ändert, nur den Tatbestand etwas maskiert und damit noch gefährlicher macht. An gewissen sozialdemokratischen und anderen Erklärungen sieht man deutlich die Hintertüren, durch die man sich den Weg zu den Bundesratssesseln offen hält. Es haben sich auch Männer gefunden, die den traurigen Mut aufbringen, die deutlichen Diktatur-Erlasse zu rechtfertigen, zu behaupten, es handle sich *wirklich* um das „Nachrichtenwesen", *wirklich* um die „Spionage". Soll man den *Verstand* dieser Männer (wie der Verfasser der Erlasse, die sich so seltsam falsch ausgedrückt hätten) oder ihren *Charakter* bezweifeln? Oder steckt irgendeine dumme Schlauheit dahinter? Nein, ihr Schweizer, es ist ernst! Diesmal gilt kein Verstreichen, kein: „Nicht so tragisch nehmen!" Diesmal gilt es die Schweiz. Wehe, wenn ihr euch nicht aufrafft, einmal die *Wahrheit* sehen zu wollen! Ihr werdet dafür schwere Rechenschaft abzulegen haben.

Das ist aber noch ein anderer, ebenso starker Grund zum Zweifel: das ist, um es ohne Umschweife zu sagen, unsere zum Teil aus oberflächlichen, zum Teil aus tiefen Wurzeln erwachsene *unermeßliche Feigheit*. Ich meine nicht die militärische — hier mag wohl die altschweizerische kriegerische Tapferkeit noch wirken, obschon man gut tut, sie nicht für allzu selbstverständlich zu halten. Aber im übrigen: was sind wir für Memmen geworden! Wo ist die alte geistige Rasse hin? Freiheitsgeist und Freiheitskraft sind auch bei uns, aus allerlei Gründen, gewaltig zurückgegangen. Hier muß es heißen: „Erwache, Tell, erwache, es ist Zeit!" Hier muß eine neue geistige und politische Regeneration stattfinden.

Sie muß gefordert werden. Sie muß, soweit das möglich ist, auch organisiert werden. Die tiefen *Quellen* der Freiheit müssen wieder aufgegraben werden. *Das* rettet! Und wenn nicht jetzt, so nachher — als „heiliger Rest", der die Schweiz nach einer Katastrophe neu bauen wird. Aber wer weiß — diese kann vielleicht *erspart* werden. Nur gilt es Ernst — schweren Ernst.

Leonhard Ragaz.